

Beitragsordnung

(Stand 27.03.2019)



SV Chemie Dohna e.V.

Geschäftsstelle

Am Robisch 8a

01809 Dohna

Telefon:

03529 – 5352128

Bankverbindung:

Volksbank Pirna eG

IBAN: DE58 8506 0000 1000 8737 72

BIC: GENODEF1PR2

Beitragsordnung des SV Chemie Dohna e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der SV Chemie Dohna erhebt für alle angemeldeten aktiven und passiven Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 2 Definition der Mitglieder

Der Verein unterscheidet seine Mitglieder in folgende Beitragszahler:

1. Beitragsgruppe 1:

Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr

2. Beitragsgruppe 2:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

Schüler / Studenten / Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Dauer der Ausbildung gegen vorher zu erbringenden Nachweis;

In begründeten Härtefällen sind nach schriftlichem Antrag hiervon abweichende Entscheidungen des Vorstandes zugelassen.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich, jeweils zum 20. des laufenden Monats (bei Samstagen/ Sonn- oder Feiertagen am nächstfolgenden Werktag) fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Mit dem Erstbeitrag wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 € fällig.

Bei Neueintritt innerhalb eines laufenden Monats werden die Beiträge ab dem Folgemonat eingezogen.

Die Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift werden dem Beitragsschuldner nebst einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

§ 4 Beiträge

Beitragsgruppe 1	15,00 €	monatlich
Beitragsgruppe 2	8,00 €	monatlich

§ 5 Zusatzbeitrag

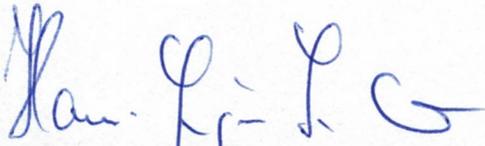
Volljährige Mitglieder zahlen einen jährlichen Zusatzbeitrag in Höhe von zwei Stundenlöhnen gemäß des gesetzlichen Mindestlohns, aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag. Der Zusatzbeitrag wird fällig mit dem regulären Beitrag des Monats Mai des Folgejahres.

Die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zusatzbeitrages entfällt, wenn das Vereinsmitglied nachweislich zwei Stunden im Jahr für den Verein gemeinnützig tätig war.

Die Rückzahlung des Zusatzbeitrages erfolgt dann nach schriftlicher Beantragung beim Vorstand und Bewilligung durch diesen per Rücküberweisung oder Kassenauszahlung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen worden und damit ab sofort rechtskräftig gültig.



.....
Hans-Jürgen Irmischer
Vorstand - Vorsitzender